

Aktenzeichen:

11/1 RA 172/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt

In Sachen

a) der Rev. Klägerin
am 24.8.1964,

b) der Rev. Beklagten
am 24.8.1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 i.V.m.
§ 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes
am 23. Juni 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzendem,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter F r a n k e und
Bundessozialrichter L ä e r
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1963
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geboren 1927, verheiratet seit 1950, war von 1942 bis 1956 als kaufmännische Angestellte versicherungspflichtig beschäftigt. Im August 1959 beantragte sie Rente wegen Berufsunfähigkeit, sie übergab ein Attest ihres behandelnden Arztes Dr. K~~irchhoff~~ vom 10. August 1959, der - ebenso wie das Evangelische Krankenhaus in Oberhausen - bei der Klägerin eine neurozirkulatorische Asthenie mit normocalzämer Tetanie annahm. Die Beklagte ließ die Klägerin durch den Facharzt für innere Krankheiten Dr. T~~ietze~~ begutachten, der das Leiden der Klägerin als vegetative Labilität mit normocalzämen Tetanieanfällen bezeichnete und eine wesentliche Erwerbsminderung verneinte. Die Beklagte lehnte darauf mit Bescheid vom 23. Februar 1960 den Antrag der Klägerin ab. Die Klägerin erhob Klage. Das Sozialgericht (SG) Duisburg zog weitere ärztliche Befundberichte (Dr. K~~irchhoff~~, Dr. H~~off~~) und ärztliche Gutachten (Dr. R~~ohde~~, Dr. M~~eyer~~) bei und verurteilte am 31. Juli 1962 die Beklagte, der Klägerin vom 1. Januar 1961 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, im übrigen wies es die Klage ab. Die Beklagte legte Berufung ein mit dem Antrag, die Klage in vollem Umfange abzuweisen; die Klägerin erhob Anschlußberufung mit dem Antrag, ihr vom 1. August 1959 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) zog noch ein Gutachten von Oberarzt Dr. S~~chmitt~~ bei und vernahm diesen Gutachter auch in der mündlichen Verhandlung als Sachverständigen, es hörte ferner in der mündlichen Verhandlung als sachverständigen Zeugen Dr. K~~irchhoff~~. Durch Urteil vom 5. April 1963 wies das LSG die Berufung der Beklagten zurück, auf die Anschlußberufung der Klägerin verurteilte es die Beklagte, der Klägerin vom 1. August 1959 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren: Nach den übereinstimmenden ärztlichen Gutachten leide die Klägerin an tetanischen Anfällen; darauf, daß die Ansichten der Gutachter über die Ur-



sache dieses Leidens nicht übereinstimmten, komme es nicht an, jedenfalls lasse das Leiden nach den Darlegungen von Dr. ~~Schmitt~~ und Dr. ~~Krause~~ keine auf Erwerb gerichteten Arbeiten in gewisser Regelmäßigkeit mehr zu, auch in der anfallfreien Zeit könne die Klägerin durch Erwerbstätigkeit nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen. Die Anhörung eines weiteren ärztlichen Sachverständigen sei nicht erforderlich, der Antrag der Beklagten, die Verhandlung zu vertagen, um ihr weitere medizinische Ausführungen zu ermöglichen, sei abzulehnen. Das LSG ließ die Revision zu. Das Urteil wurde der Beklagten am 31. Mai 1963 zugestellt. Am 21. Juni 1963 legte die Beklagte Revision ein, sie beantragte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG Duisburg vom 31. Juli 1962 die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist begründete sie die Revision am 21. August 1963: Das LSG habe zu Unrecht die Klägerin als erwerbsunfähig angesehen, die Klägerin sei weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig; die ärztlichen Gutachten, denen das LSG gefolgt sei, seien nicht schlüssig; jedenfalls habe das LSG den medizinischen Sachverhalt noch weiter aufklären müssen; das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß es auf die Ursache der tetanischen Anfälle nicht ankomme, es habe keine eigene Sachkenntnis gehabt, um dies beurteilen zu können; es komme nicht nur, wie das LSG gemeint habe, darauf an, wie häufig die Anfälle seien, sondern darauf, ob die Anfälle organisch oder neurogen bedingt und wie weit sie therapeutisch zu beeinflussen seien, eine organische Ursache der Erkrankung wiege schwerer als die neuro-vegetative Genese; das Gutachten von Dr. ~~Schmitt~~ sei - wie die Beklagte im einzelnen darlegte - medizinisch nicht haltbar, auch die Vernehmung von Dr. ~~Schmitt~~ durch das LSG habe die Unschlüssigkeit dieses Gutachtens nicht beseitigt.

Die Klägerin beantragte,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden.

II

Die Revision ist zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig (§ 164 SGG). Das LSG hat die Revision zwar erkennbar nur deshalb zugelassen, weil es der Meinung gewesen ist, es weiche bei der Beurteilung der Frage, ob es den Antrag der Beklagten auf Vertagung der mündlichen Verhandlung ohne Verletzung des Anspruchs der Beklagten auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art. 103 des Grundgesetzes -GG-) ablehnen dürfe, von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) ab, es hat die Revision also nur wegen einer verfahrensrechtlichen Frage zugelassen; es hat insoweit möglicherweise übersehen, daß die Revision, falls das LSG diese Frage unrichtig beurteilt hätte, auf eine begründete Rüge der Beklagten hin auch ohne Zulassung nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft wäre und daß die Zulassung nicht auf bestimmte Rechtsfragen, sondern nur auf bestimmte streitige Ansprüche beschränkt werden kann (BSG 3, 135 ff, 138/139). Die Zulassung der Revision ist aber jedenfalls nicht "offensichtlich" unbegründet, das BSG ist deshalb an die Zulassung gebunden (vgl. BSG 6, 70 ff). Das Urteil des LSG unterliegt damit in vollem Umfange der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, es kommt nicht darauf an, daß die Beklagte mit der Revision nicht gerügt hat, das LSG habe die verfahrensrechtliche Frage, wegen der es die Revision zugelassen hat, unrichtig beurteilt. Für die Frage, ob die sonach zulässige Revision der Beklagten begründet ist, kommt es vielmehr darauf an, ob die Verfahrensrügen, die die Beklagte gegen die medizinischen, also tatsächlichen Feststel-



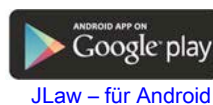
lungen des LSG geltend gemacht hat, begründet sind und ob das LSG nach dem festgestellten Sachverhalt den Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. August 1959 an zu Unrecht für begründet gehalten und insoweit § 24 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) unrichtig angewandt hat. Entgegen der Meinung der Beklagten ist das Urteil des LSG weder verfahrensrechtlich hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen noch sachlich-rechtlich zu beanstanden.

Das LSG hat festgestellt, die Klägerin leide an tetanischen Anfällen; begründete Revisionsrügen gegen diese Feststellung sind dem Vorbringen der Beklagten nicht zu entnehmen, die Beklagte hat nur geltend gemacht, es sei "zumindest sehr fraglich", ob der von Dr. ~~Schmitt~~ beschriebene erste Anfall im April 1959 ein Tetanieanfall gewesen sei, es sei auch zweifelhaft, ob es sich überhaupt um sog. "echte tetanische Anfälle" oder ob es sich um chlorämische Krämpfe handle, sie hat damit allenfalls eine mögliche andere ärztliche Beurteilung des Zustandes der Klägerin aufgezeigt, diese Möglichkeit vermag aber die Feststellung, die das LSG aus allen insoweit übereinstimmenden ärztlichen Gutachten und Äußerungen getroffen hat, nicht zu widerlegen: auch gegen die Feststellung des LSG, daß die Klägerin "in erheblichem Umfange" an diesen Anfällen leide, sind Revisionsrügen nicht geltend gemacht; diese Feststellungen sind daher für das BSG bindend (§ 163 SGG). Die Beklagte wendet sich mit der Revision im wesentlichen dagegen, daß das LSG dahingestellt gelassen habe, ob diese Anfälle eine neurogene Ursache haben (so Dr. ~~Herr~~ und wohl auch Dr. ~~Kunze~~) oder ob sie organisch bedingt sind (so Dr. ~~Schmitt~~, der sie auf eine idiopathische, d.h. angeborene Nebenschilddrüseninsuffizienz zurückführt) oder ob eine organische Ursache (krankhafte Veränderung der Halswirbelsäule) der Anfälle mit psychogener Überlagerung und Verstärkung des Krankheitsbildes vorliegt (so Dr. ~~Roth~~). Die Ursache des Zustandes der Klägerin hat das LSG aber deshalb dahingestellt lassen dürfen, weil für die Frage, ob Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit im



Sinne der Rentenversicherungen vorliegt, nicht erheblich ist, worauf die Krankheit, das Gebrechen oder die Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte, die eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zur Folge haben, zurückzuführen sind. Das LSG hat in den Gutachten und Äußerungen von Dr. K., Dr. R. und Dr. S. eine ausreichende Grundlage gehabt dafür, daß es sich bei der Neigung der Klägerin zu tetanischen Anfällen und bei diesen Anfällen selbst um ein krankhaftes Dauergeschehen handele, das weder von der Klägerin "gesteuert" noch durch therapeutische Mittel beseitigt oder wenigstens für längere Zeit günstig beeinflußt werden kann. Soweit Dr. T. der Meinung gewesen ist, es handele sich um eine vegetativ-nervöse Tetanie, die allenfalls zu "gelegentlicher Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankerversicherung" führe, hat das LSG dieser Meinung auf Grund der abweichenden ärztlichen Beurteilungen durch Dr. K., Dr. R. und Dr. S. jedenfalls nicht folgen müssen; das LSG hat die Grenzen seines Rechts, das Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu würdigen (§ 128 SGG; BSG 2, 236 ff), nicht überschritten, wenn es die von Dr. R. und Dr. S. eingehend begründete medizinische Auffassung für überzeugend gehalten hat, daß die objektiven und subjektiven Beschwerden der Klägerin - ohne Rücksicht auf ihre Ursache - nach Heftigkeit und Häufigkeit erheblich seien, daß keine Aussicht auf eine wesentliche Besserung in absehbarer Zeit bestehe und daß auch die nach allgemeiner medizinischer Erkenntnis in Betracht kommenden Heilmaßnahmen den Zustand der Klägerin auf die Dauer wesentlich nicht beeinflussen könnten. Das LSG hat die medizinische Meinung dieser Ärzte nicht als unschlüssig oder unrichtig ansehen müssen; die Beklagte hat insofern mit der Revision nur andere medizinische Untersuchungs- und Beurteilungsmöglichkeiten dargelegt, sie hat aber nicht dargelegt und nach der Natur des Leidens wohl auch gar nicht darlegen können, die von ihr vertretene Meinung über die Ursache der Anfälle und die erforderlichen Untersuchungsmethoden führe zwingend zu der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Feststellung, die Klägerin sei nur zeitweise krank, es handele sich nicht um einen ihre Erwerbsfähigkeit dauernd beeinträchtigenden Krankheitszustand. Das LSG hat nicht verkannt, daß der versicherungsrechtliche Begriff der Krankheit nach dem "Grundmerkmal" des regelwidrigen Körper- oder Geisteszustandes und nach den versicherungsrechtlich bedeutsamen Auswirkungen dieses Zustandes zu bestimmen ist, daß damit für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit (ebenso wie der Berufsunfähigkeit) in den Rentenversicherungen das Ausmaß der krankheitsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit erheblich ist und daß insoweit stets nur Zustände von einer längeren Dauer in Betracht kommen; es hat davon ausgehen dürfen, bei der Klägerin liege ein solcher Dauerzustand vor, es handele sich nicht nur um einzelne jeweils vorübergehende Krankheitszeiten, es hat dies auch dann annehmen dürfen, wenn - worauf sowohl Dr. R----- als auch Dr. S----- hingewiesen haben - auch psychogene, Überlagerungen und (oder) eine von allen Ärzten angenommene vegetative Labilität oder Dystonie zu dem Zustand der Klägerin beitragen. Einen "Krankheitswert" von Dauer hat das LSG dem Zustand der Klägerin nicht schon deshalb absprechen müssen, es hat insoweit auch etwa neurogen bedingte Zustände berücksichtigen dürfen (vgl. hierzu zuletzt Schubert, Die Neurose, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 1963, 321 ff, 324 mit weiteren Nachweisen). Das LSG hat aber auch ausreichende Grundlagen gehabt für die Feststellung, die Klägerin sei wegen ihres Gesundheitszustandes auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben; sie sei auch nicht in der Lage, durch regelmäßige oder unregelmäßige Erwerbstätigkeit mehr als nur geringfügige Einkünfte zu erzielen; das LSG hat sich auch insoweit auf die Meinung von Dr. R----- (in seinem Gutachten vom 22. Februar 1961), auf die wiederholten konkreten und belegten Angaben des behandelnden Arztes Dr. K----- und auf das eingehende Gutachten von Dr. S----- stützen dürfen. Die Beklagte hat mit der Revision nichts dazu vorgetragen, daß die Auffassung dieser Ärzte über das Ausmaß der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin unrichtig sei,



sie hat keine Tatsachen und Beweismittel bezeichnet, aus denen sich ergibt, die Klägerin könne noch regelmäßig arbeiten oder sie könne noch mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen. Das LSG hat in dem eingehenden Beweisbeschuß vom 12. November 1962 den Sachverständigen Dr. S----- auf die für die Beurteilung des Ausmaßes der Erwerbsfähigkeit maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte hingewiesen, es hat in der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1963 diesen Sachverständigen auch auf die Gesichtspunkte hingewiesen, die für die Abgrenzung der Erwerbsunfähigkeit von der Berufsunfähigkeit erheblich sind, Dr. S----- hat in der mündlichen Verhandlung eindeutig erklärt, er sehe die Voraussetzungen, die für den Begriff der Erwerbsunfähigkeit erheblich sind, bei der Klägerin in tatsächlicher Hinsicht als gegeben an, auch Dr. K----- hat in der mündlichen Verhandlung als sachverständiger Zeuge Tatsachen vorgetragen, auf die das LSG seine Feststellungen über das Ausmaß der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin hat stützen dürfen; auch insoweit hat das LSG der abweichenden Meinung von Dr. T----- nicht folgen müssen. Das LSG überschreitet nicht die Grenzen seines Rechts, das Gesamtergebnis des Verfahrens frei zu würdigen, wenn es im Falle des Auseinandergehens medizinischer Meinungen über die Entstehungsursache einer Krankheit - und ebenso auch über das Ausmaß der Wirkungen dieser Krankheit auf die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen - unter abwägender und sachentsprechender Würdigung des Einzelfalles einer nicht nur vereinzelt vertretenen medizinischen Auffassung folgt, mögen auch andere sachkundige Ärzte eine andere medizinische Meinung vertreten. Das Gericht muß sich in solchen Fällen im Rahmen der Beweiswürdigung auch nicht im einzelnen mit abweichenden ärztlichen Meinungen auseinandersetzen, es genügt, wenn das Gericht darlegt, daß und warum es die Meinung, der es gefolgt ist, für schlüssig gehalten hat (vgl. BSG SozR Nr. 33 zu § 128 SGG). Dies hat das LSG im vorliegenden Fall in ausreichendem Maße getan, es hat bei der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Beweiswürdigung sonach nicht gegen § 128 SGG verstoßen. Da das LSG die ihm vorliegenden ärztlichen Gutachten und Zeugenaussagen als zur Bildung seiner Überzeugung ausreichend hat ansehen dürfen, hat es auch nicht noch weitere Gutachten einholen müssen, es hat deshalb auch nicht gegen § 103 SGG verstoßen.

Das LSG hat auf den von ihm sonach ohne Verstoß gegen Verfahrensvorschriften festgestellten medizinischen Sachverhalt auch das materielle Recht richtig angewandt. Es ist zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, der Klägerin stehe Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom Antragsmonat (1. August 1959) nach § 24 Abs. 1 AVG zu, weil der Zustand der Klägerin seit diesem Zeitpunkt nach den Angaben der Ärzte, denen das LSG gefolgt ist, im wesentlichen gleich gewesen ist. Daß die weitere Voraussetzung des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 24 Abs. 1 AVG, nämlich die Erfüllung der Wartezeit, vorliegt, ist zwischen den Beteiligten unstreitig und ergibt sich auch schon aus den vom LSG festgestellten und von der Beklagten nicht in Zweifel gezogenen Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Klägerin. Mit der Frage, ob bei der Klägerin - nur - die Voraussetzungen für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 23 AVG vorliegen, hat das LSG sich nicht befassen müssen, da es ohne Verstoß gegen Verfahrensvorschriften festgestellt hat, daß die strengeren Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gegeben seien.

Das LSG hat sonach zu Recht die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen, es hat zu Recht auf die Anschlußberufung der Klägerin die Beklagte verurteilt, der Klägerin vom 1. August 1959 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Die Revision der Beklagten ist sonach unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).



- 10 -

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens
beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)